

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG geändert wird

Aufgrund einiger Anträge unter anderem von den Verwaltungsgerichten in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Wien wurden vom Verfassungsgerichtshof mehrere Prüfverfahren betreffend die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und krankenanstaltenrechtliche Gesetze) sowie der Verordnungen der Gesundheitsplanungs GmbH zum ÖSG und zum RSG Wien eingeleitet.

Am 30. Juni 2022 ergingen mehrere Erkenntnisse des VfGH (siehe insb. G 334-341/2021-29). In diesen Erkenntnissen des VfGH wurden die Anträge größtenteils zurück- oder abgewiesen und die durch die Anträge aufgeworfenen (verfassungs)rechtlichen Bedenken als unbegründet zerstreut. Letztendlich wurden § 23 Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter, dritter, vierter und fünfter Satz und die Abs. 4 bis 8 G-ZG mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als verfassungswidrig aufgehoben.

Bei § 23 Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter, dritter, vierter und fünfter Satz sowie bei den Abs. 4, 6 und 7 G-ZG wurde ein Verstoß gegen Art. 102 B-VG erkannt. Gemäß dieser Bestimmung bedarf die Errichtung eigener Bundesbehörden bzw. beliehener Rechtsträger für Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wie im Falle des Gesundheitswesens gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG, der Zustimmung der Länder. Da die in Art. 102 B-VG vorgesehene Zustimmung vor Kundmachung im Rahmen der Einführung dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht erfolgte, wurden diese Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. In Folge der Aufhebung dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen werden zudem die auf dieser Basis erlassenen Verordnungen (d.h. soweit sie als Verordnung des Bundes in Geltung stehen/standen) als gesetzwidrig aufgehoben bzw., sofern diese Verordnungen nicht mehr in Geltung stehen, festgestellt, dass diese Verordnungen gesetzwidrig waren.

§ 23 Abs. 5 und 8 G-ZG stellen Grundsatzbestimmungen gemäß Art. 12 B-VG dar, enthalten aber Bestimmungen, die in das Organisationrecht der Länder eingreifen. Organisationsrechtliche Angelegenheiten der Länder fallen unter Art. 15 B-VG, somit in die alleinige Zuständigkeit der Länder und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Bundes.

Da sowohl die Länder als auch der Bund und die Sozialversicherung an einer Verbindlichmachung von bestimmten Teilen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit und der Regionalen Strukturpläne Gesundheit festhalten wollen, ist § 23 G-ZG verfassungskonform zu gestalten und vor der Kundmachung dieser Novelle die ausdrückliche Zustimmung der Länder einzuholen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

19. September 2023

Johannes Rauch
Bundesminister